

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 23. April 1975  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-288  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00  
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913  
9220 G III 15 R. 120  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G15/1973

#### **Neubau und Umgestaltung von Archivräumen**

In letzter Zeit ist leider wieder häufiger festgestellt worden, daß beim Neubau oder Umbau von Pfarrhäusern Archivräume geschaffen worden sind, die entweder hinsichtlich ihrer Größenverhältnisse oder ihrer Raumeinteilung nicht ausreichen. Hierdurch sind bei der Unterbringung des Archivgutes Schwierigkeiten und erhöhte Kosten entstanden.

1. Wir bringen in Erinnerung, daß die Richtlinien für den Neubau und die Ausstattung von Pfarrhäusern im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Pfarrhausbaurichtlinien) vom 28.11.1969 (Kirchliches Amtsblatt S. 242) in den Abschnitten IV Abs. 2 Buchstabe a und V Buchstabe b nähere Angaben über die erforderliche Größe und Beschaffenheit der Archivräume enthalten.

Ergänzend hierzu bemerken wir:

- a) Ein Archivraum dient seiner Zweckbestimmung am besten, wenn er als langgestreckter Raum ausgebildet wird.

Besonderes Augenmerk ist auf die Anordnung von Fenstern und Türen zu legen. Sie sollten möglichst auf der Schmalseite liegen, damit die Längsseiten voll für die Aufstellung von Regalen und Schränken Verwendung finden können. Der Heizkörper ist möglichst unter dem Fenster aufzustellen.

- b) Die Größe des Archivraumes darf nicht nach dem derzeit vorhandenen Archivgut bemessen werden. Vielmehr ist hinreichend zu berücksichtigen, daß sich das Archiv im Laufe der Jahre um weiteres Aktenmaterial vergrößern wird. Nach unseren Erfahrungen muß bei Pfarrhäusern in Kirchengemeinden, die über ein altes Archiv verfügen, für den Archivraum von einer Grundfläche von mindestens 10 qm ausgegangen werden. Wenn in einem Pfarrhaus zusätzlich das Ephoralarchiv unterzubringen ist, reicht die in den Pfarrhausbaurichtlinien für die Archivräume vorgesehene Größe in der Regel nicht aus. In Zweifelsfällen bitten wir, wegen der erforderlichen Größe eines Archivraumes die Beratung unseres landeskirchlichen Archivars in Anspruch zu nehmen.
2. Im Interesse der Vermeidung von Fehlplanungen bitten wir, uns Neu- und Umbaupläne, bei denen Archivräume neu geschaffen oder bestehende Archivräume verändert werden, vorzulegen und unsere Beratung einzuholen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß es sich bei den Archivräumen um zweckgebundene Amtsräume handelt, die nicht beliebig zu Wohnzwecken oder zu Büroräumen umgewandelt werden dürfen. Insoweit nehmen wir Bezug auf unsere Rundverfügung G38/71 vom 10.12.1971 - Nr. 9220 G III 15 R. 120 -.

gez. Dr. Frank